REGIONALPLANRUHR

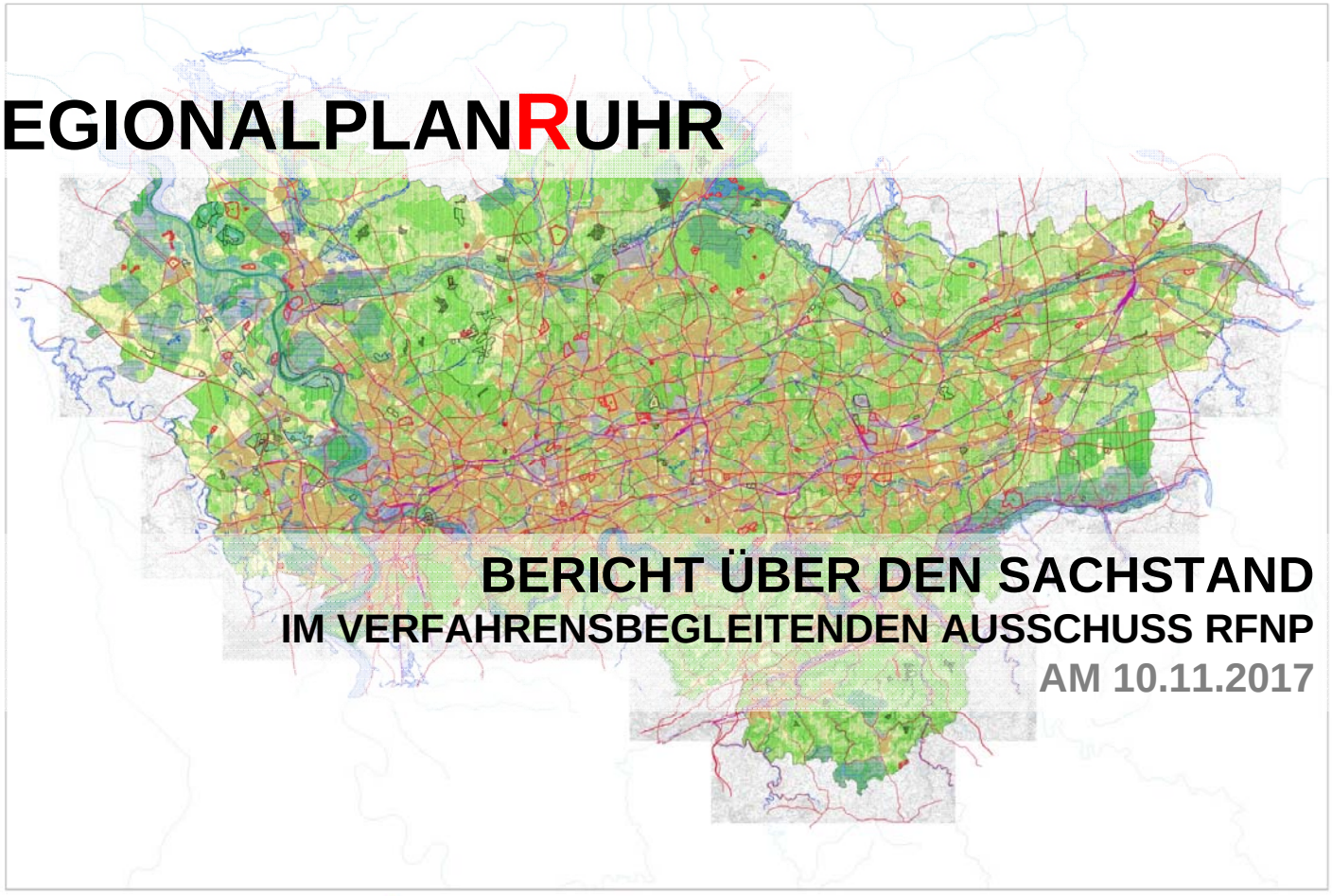

BERICHT ÜBER DEN SACHSTAND

IM VERFAHRENSBEGLEITENDEN AUSSCHUSS RFNP

AM 10.11.2017

Michael Bongartz I Referatsleiter Staatliche Regionalplanung I Regionalverband Ruhr

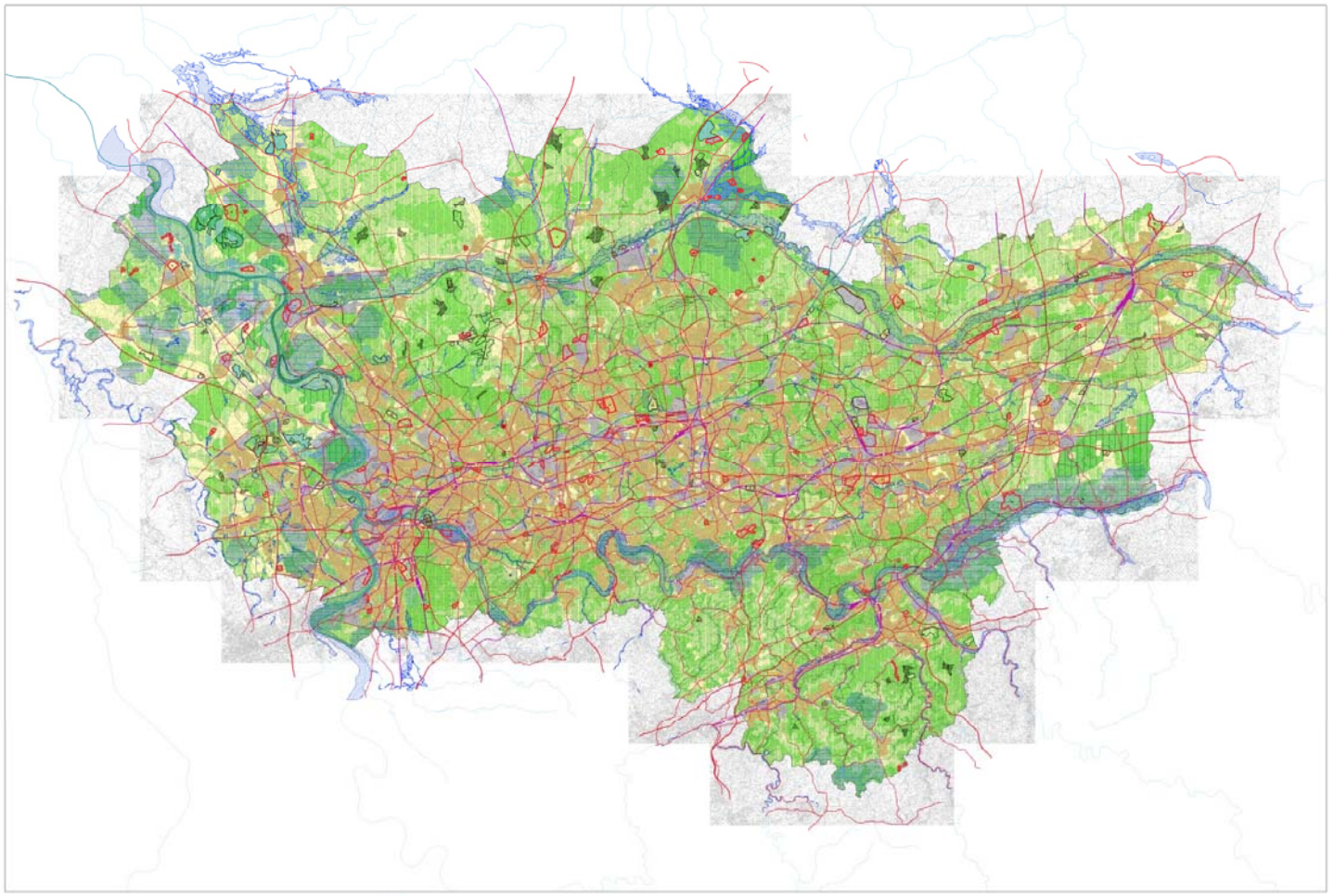

Arbeitskarte RegionalplanRuhr -

metropoleruhr

Inhalte eines Regionalplans (gem. § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz)

- **Zeichnerische Festlegungen**
- **Textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen**

- Erläuterungen
- Begründung
- Erläuterungskarten

Ziele und Grundsätze – Allgemeines

Ziele der Raumordnung:

- Verbindliche Vorgaben
- räumlich und sachlich bestimmten
- vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen
- In Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen
- zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums

Grundsätze der Raumordnung:

- Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
- als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
- Als Abwägungsdirektiven für die Entscheidung nachfolgender Planungsträger (Bauleitplanung/Fachplanung)

sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

- in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung,
- Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Ziele und Grundsätze – Allgemeines

Ziele der Raumordnung sind

=> zu beachten:

» bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulassung raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen (Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften);

» Bei Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts (z. B. Deutsche Telekom, Deutsche Bahn AG).

Grundsätze/sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind

=> zu berücksichtigen:

» bei der Abwägung oder bei Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen.

Fachrecht

Erlasse

Ziele und Grundsätze

Abwägung

Ziele und Grundsätze – Allgemeines

Anforderungen an die Erarbeitung der Ziele und Grundsätze:

- **Beachtung Vorgaben ROG, LPlG NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Erlasse sowie Regelungsinhalte der Fachgesetze etc.;**
- **Beachtung Bestimmtheitsgebot (Normklarheit) / Gebot der Planbarkeit;**
- **Beachtung des Übermaßverbots (keine unzulässige Einengung der Bauleitplanung);**
- **Beachtung des Abwägungsgebots:**
- **=> rechtskonforme/gerichtsfeste Abfassung.**

Erarbeitung textlicher Grundlagen

- **87 Ziele**
- **103 Grundsätze**

Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr
Erarbeitungsstand: 18.09.2017

1. Künftige Siedlungsentwicklung
1.1 Regelungen für den Siedlungsraum
1.1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung
1.1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
1.1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem
1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche
1.3 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

1.4 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
1.5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
1.5.1 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte
1.5.2 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte
1.6 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
1.7 Großflächiger Einzelhandel

Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr
Erarbeitungsstand: 18.09.2017

2. Künftige Freiraumentwicklung

- 2.1 Allgemein
- 2.2 Regionale Grünzüge
- 2.3 Bereiche zum Schutz der Natur
- 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- 2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
- 2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- 2.7 Wald und Forstwirtschaft
- 2.8 Bodenschutz
- 2.9 Grundwasser- und Gewässerschutz
- 2.10 Vorbeugender Hochwasserschutz
- 2.11 Oberflächengewässer
- 2.12 Freizeit und Erholung
- 2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeit
- 2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr
Erarbeitungsstand: 18.09.2017

3. Kulturlandschaftsentwicklung

4. Klimaschutz- und Klimaanpassung

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

5.1 Kraftwerkstandorte
5.2 Erneuerbare Energien
5.2.1 Windenergie
5.2.2 Solarenergie
5.2.3 Bioenergie
5.2.4 Wasserkraft
5.2.5 Geothermie
5.3 Abfallwirtschaft
5.4 Abwasserbehandlungsanlagen und -reinigungsanlagen
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr
Erarbeitungsstand: 18.09.2017

6. Verkehrsinfrastruktur

6.1 Allgemein

6.2 Straßen

6.3 Schienenwege

6.4 ÖPNV

6.5 Wasserstraßen / Häfen

6.6 Flughäfen

6.7 Radverkehr

7. Militärische Einrichtungen

1. Künftige Siedlungsentwicklung
1.1 Regelungen für den Siedlungsraum
1.1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung

Zentralörtliche Gliederung weiterentwickeln	
Z 1	Die räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr ist auf das im LEP NRW definierte System Zentraler Orte auszurichten.
G 1	Die Schaffung zusätzlicher oder der weitere Ausbau ober- und mittelzentraler Einrichtungen soll in den einzelnen Zentren aufeinander abgestimmt und in den Ober- und Mittelzentren konzentriert werden.
Die Stärken der polyzentralen Siedlungsstruktur nutzen	
Z 2	Die weitere Zersiedlung des Raumes ist zu verhindern.
G 2	Die polyzentrale Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr soll als wichtige Grundlage ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen erhalten und weiterentwickelt werden.
G 3	Die dezentrale Konzentration der Versorgungs- und sozialen Infrastruktur soll aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden Versorgungs- und sozialen Infrastruktur, dem öffentlichen Schienennahverkehr und dem überörtlichen Straßennetz ausgerichtet werden.
Eine flächensparende Siedlungsentwicklung betreiben	
Z 3	Zusätzliche Bauflächen und Baugebiete zur Entwicklung von Wohnen oder Gewerbe dürfen zulasten des Freiraums nur dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Siedlungsflächenbedarfs oder zur Erweiterung eines bestehenden Betriebes erforderlich ist oder im Zuge eines Flächentausches ermöglicht werden soll.
G 4	Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend und umweltschonend erfolgen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungsmöglichkeiten sollen im Zuge von Flächennachnutzungen geprüft werden.
G 5	Bei der Entwicklung neuer Bauflächen oder Baugebiete aus dem Regionalplan bzw. dem FNP soll ein möglichst hoher Anteil der dargestellten bzw. festgesetzten Art der baulichen Nutzung realisiert werden. Insbesondere flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Bauleitplanung außerhalb der Siedlungsbereiche realisiert werden.

2. Künftige Freiraumentwicklung
2.2 Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge sichern und entwickeln	
Z 1	Die Regionalen Grünzüge mit dem Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals und der Seseke sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Sie dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und sind • als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, • für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) und • als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume zu erhalten und entwickeln.
Regionalen Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen	
Z 2	Regionale Grünzüge sind vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Planungen und Maßnahmen dürfen die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen. Regionale Grünzüge dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden können und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleiben. Unberührt von dem Ziel bleiben Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf die Realisierung im Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können. Planungen und Maßnahmen, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Ziels [•] innerhalb Regionaler Grünzüge ausgeführt werden, sind so auszuführen, dass die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben. In Regionalen Grünzügen liegenden landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, in denen untergeordnet bauliche Einrichtungen vorhanden sind, kann das Angebot an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erweitert werden, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind.

Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ruhr – Beratungsfolge 2017

23.05.2017	Präsentation der Arbeitskarte im AK Regionaler Diskurs
29.05.2017	Präsentation der Arbeitskarte im Rahmen der Sondersitzung PA, UA, WA
20.09.2017	Präsentation Arbeitsentwurf der Ziele und Grundsätze des RP Ruhr im AK
08.11.2017	Sondersitzung PA, UA, WA
14.11.2017	Regionalforum Wege

Weitere Arbeitsschritte:

- **Auswertung der fachlichen Stellungnahmen der Fachbehörden (Bezirksregierungen)**
- **Erarbeitung der Erläuterungen**
- **Erarbeitung der Begründung**
- **Erstellung von Erläuterungskarten**
- **Auswertung der Ergebnisse der Umweltprüfung**

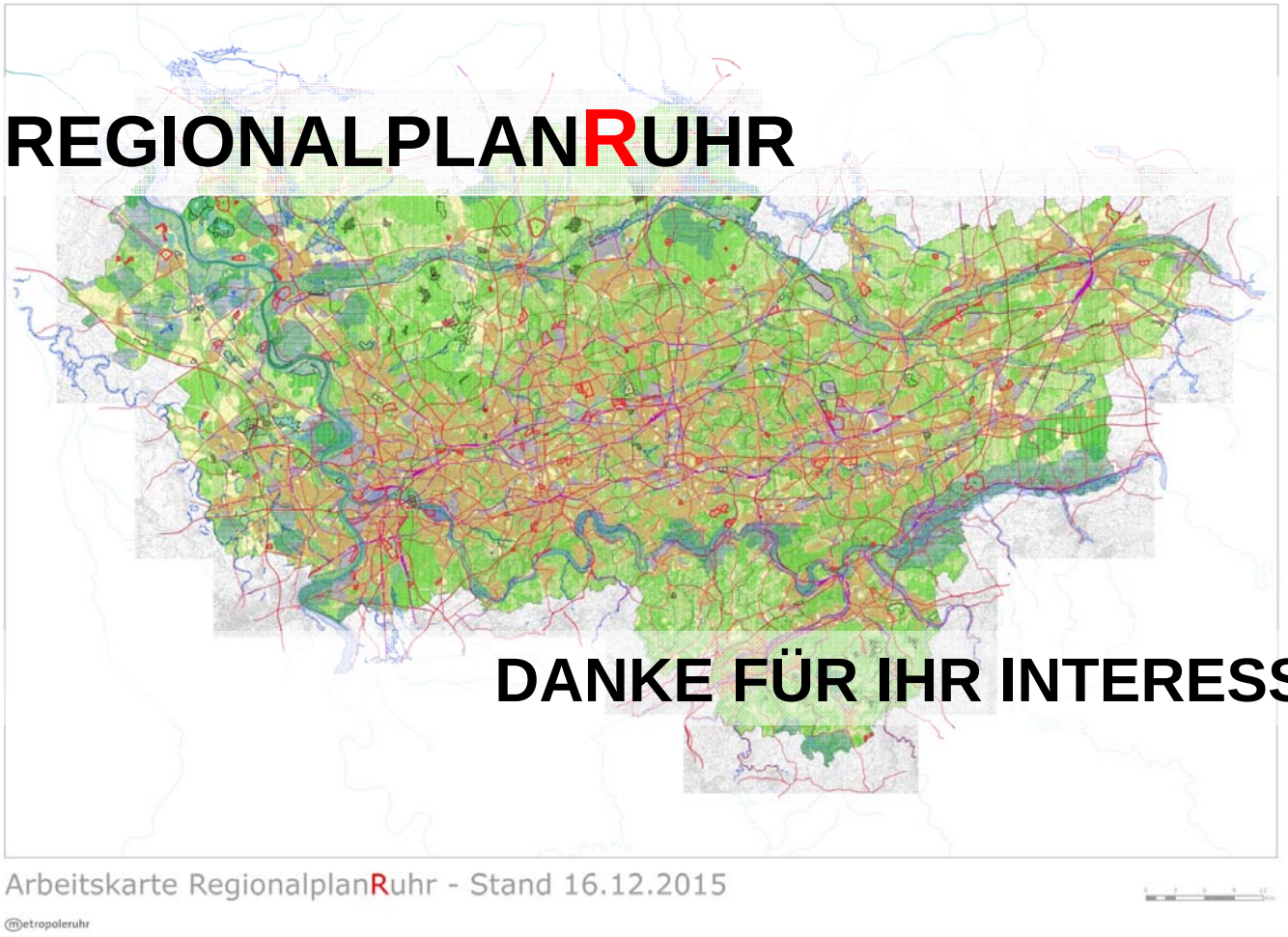

DANKE FÜR IHR INTERESSE !!!!!

Michael Bongartz I Referatsleiter Staatliche Regionalplanung I Regionalverband Ruhr